

VI ZR 232/55

Verkündet am 7. Dezember 1956
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

Im dem Rechtsstreit

des Guts- und Ziegeleibesitzers Hermann R. [REDACTED] zu
Gut D. [REDACTED] bei V. [REDACTED] Weser,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Gustav H. [REDACTED] in N. [REDACTED] (Rhein), Graf
I. [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1956 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels,
Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/
Westfalen vom 16. März 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Gutes D■■■■■, zu dem ein Unterkunfts- und Kantinengebäude für die Ziegeleiarbeiter des Gutes gehört. Dieses Gebäude wurde durch Befehl der Britischen Militärregierung vom 15. Oktober 1945 auf Veranlassung und für Zwecke der Information Control Film Section beschlagnahmt. Der Leiter dieser Dienststelle Major A■■■■■ beschäftigte seit August 1945 den Beklagten, der das Gebäude ausfindig gemacht hatte und in diesem gemäß dem erhaltenen Auftrag seines Dienststellenleiters eine Filmkopieranstalt einrichtete. Zu diesem Zwecke wurde das Gebäude umgestaltet. Dabei wurden u.a. eine Zentralheizung und sanitäre Anlagen eingebaut. Die zum Betrieb gehörigen Maschinen gehörten einer Firma Film-Foto-D■■■■■. Die Filmkopieranstalt arbeitete zunächst unter dem Namen Film-Laboratorium D■■■■■, V■■■■■ (Weser), später nannte sie sich Film-Foto-Da■■■■■.

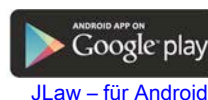
Am 21. Oktober 1946 wurde der Beklagte zum Treuhänder der Firma Film-Foto-Da■■■■■ bestellt, nachdem sich ergeben hatte, daß das Vermögen dieser Firma der Sperre des Militärregierungsgesetzes Nr 52 unterlag. Als die Sperre im September 1948 aufgehoben wurde, gründete der Beklagte mit den Inhabern dieser Firma am 1. Oktober 1948 die H■■■■■ Filmkopieranstalt GmbH, deren Geschäftsführer er wurde. Auch nach dieser Zeit wurden in dem Gebäude des Klägers noch bauliche Veränderungen vorgenommen.

Im Oktober 1946 hatte der Kläger bei der Kreisverwaltung Minden die Festsetzung einer Entschädigung für die

- 3 -

Benutzung des Gebäudes beantragt. Dieser Antrag wurde durch Bescheid vom 11. September 1947 abgelehnt, weil "die in das Kantinengebäude eingewiesene, von der Besatzungsmacht kontrollierte Film Section sich selbst zur Bezahlung der Kosten des Unterkunftsraumes erbietet, da sie ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes, auf Gewinnerzielung abgestelltes deutsches ziviles Unternehmen darstellt". Der Beklagte zahlte im Anschluß an eine Besprechung vom 2. September 1947, nach seinen Angaben aus Mitteln der Firma Film-Foto-Da..., an den Kläger rückwirkend vom Oktober 1945 monatlich 380 RM für die Benutzung des Gebäudes. Auch für die folgende Zeit hat der Kläger eine Nutzungsentschädigung erhalten. Nach der Aufhebung der Beschlagnahme verklagte der Kläger die H... GmbH auf Herausgabe des Gebäudes. Die H... räumte dieses nach rechtskräftiger Verurteilung Ende 1951.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten einen Teilbetrag von 6 100 DM für den Aufwand gefordert, der nach seiner Behauptung erforderlich ist, um die nachteiligen baulichen Veränderungen zu beseitigen und das Gebäude wieder seinem vorgesehenen Betriebszweck dienstbar zu machen. Er hat dem Beklagten vorgeworfen, dieser habe seine Beziehungen zur Besatzungsmacht ausgenutzt, um das Gebäude für seine eigenen wirtschaftlichen Zwecke verwenden zu können. Dabei sei ihm bewußt gewesen, daß eine wirksame Beschlagnahme nicht oder nicht mehr vorgelegen habe und daß Veränderungen an dem Gebäude ohne Zustimmung des Eigentümers rechtswidrig seien. Von der H... GmbH seien bei ihrem Auszug lediglich einige Installationsteile ausgebaut worden, die wesentlichen baulichen \ Änderungen habe man aber bestehen lassen. Der Kläger ist der Auffassung, daß dem Beklagten eine schuldhaft rechtswidrige Verletzung seines Eigentums zur Last zu legen sei.



Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat sich darauf berufen, daß er als Angestellter der Information Control Film Section von deren Leiter Major A. [REDACTED] den Auftrag erhalten habe, das beschlagnahmte Gebäude für die Zwecke einer Filmkopieranstalt herzurichten und es mit den entsprechenden baulichen Einrichtungen zu versehen. Die britische Dienststelle habe auch die Mittel zum Umbau zur Verfügung gestellt. Der wesentliche Teil der Umbauarbeiten sei bereits beendet gewesen, als er am 21. Oktober 1946 zum Treuhänder der Firma Film-Foto-Da. [REDACTED] bestellt worden sei. Nachdem die H. [REDACTED] GmbH am 1. Oktober 1948 den Betrieb übernommen habe, seien nur noch kleinere Änderungen vorgenommen worden, die im wesentlichen vor der Räumung beseitigt worden seien. Der Beklagte ist der Ansicht, er sei der Verantwortung enthoben, da er im Auftrag der Besatzungsmacht gehandelt habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Beklagte sei von der Information Control Film Section, einer Dienststelle der Britischen Besatzungsmacht, beauftragt worden, das beschlagnahmte Gebäude mit den für den Betrieb einer Filmkopieranstalt erforderlichen baulichen Änderungen zu versehen. Die Umbauten seien unter den Augen der Information Control Film Section vorgenommen und mit Mitteln finanziert worden, die

dieser Dienststelle zur Verfügung gestanden hätten. Es habe auch kein erkennbar eigenmächtiges Verhalten des Leiters der britischen Dienststelle vorgelegen, vielmehr habe die übergeordnete britische Dienststelle, die Information Services Control Branch Main H.Q., ausdrücklich bestätigt, daß es die erste Aufgabe des Beklagten sei, alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung der Filmkopieranlage zu vollenden, damit eine baldige Inbetriebnahme gesichert sei. In diesem Schreiben sei die Verantwortung des Beklagten gegenüber der Informationsabteilung des britischen Hauptquartiers hervorgehoben worden. Auch nach Übernahme des Betriebes durch die Firma Film-Foto-De... habe diese Weisung der Besatzungsmacht weitergegolten, die nach wie vor an dem Funktionieren des für sie arbeitenden Filmkopierbetriebes interessiert gewesen sei. In einem Schreiben des Bezirksbeauftragten für gesperrte Vermögen beim Land Nordrhein-Westfalen (Regierungsbezirk Detmold) vom 10. September 1948 sei noch einmal klargestellt worden, daß das Gebäude von der Film Section weiterhin in Anspruch genommen werde. Die Film Section habe den Beklagten auch darauf hingewiesen, daß die Weiterführung des Filmbetriebes für die Zwecke dieser Dienststelle gewährleistet sein müsse. Der Beklagte habe sich auf Grund der erhaltenen Weisungen für befugt halten dürfen, das Gebäude weiter den bisherigen Zwecken nutzbar zu machen und mit entsprechenden Einrichtungen zu versehen. Diese baulichen Änderungen hätten den Plänen und Absichten der Film Section entsprochen, die für den Beklagten verbindlich gewesen seien. Eine fahrlässig rechtswidrige Beeinträchtigung des klägerischen Eigentums im Sinne des § 823 BGB liege nicht vor.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Waren die baulichen Veränderungen in einem für die britische Besatzungsmacht beschlagnahmten Gebäude auf Weisung der Besatzungsmacht vorgenommen, damit das Gebäude dem Beschlagnahmезweck, nämlich der Einrichtung einer Filmkopieranstalt, nutzbar gemacht werden konnte, so handelte es sich rechtlich um einen Eingriff der Besatzungsmacht in das klägerische Eigentum. Bauliche Veränderungen an beschlagnahmten Gebäuden sind damals von der Besatzungsmacht sehr häufig vorgenommen worden. Demgemäß wurde bereits im § 16 Abs 2 der Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken vom 31. Januar 1949 (MBL NRhW 1949/70) bestimmt, daß die Kosten, die durch die Beseitigung der während der Dauer der Requisition auf Weisung der Besatzungsmacht an den beschlagnahmten Grundstücken vorgenommenen Bauten und Einrichtungen notwendigerweise entstehen, zu entschädigen seien (vgl Kümper, Besatzungsschädenrecht für die Britische Zone 1950 S 14). Entsprechende Vorschriften sind im Art 1 Nr 1 Abs 3 der Durchführungsverordnung Nr 1 zum Gesetz Nr 47 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S 1498) und im § 6 des jetzt geltenden Gesetzes über die Ablösung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl 1955 S 734) enthalten. Durch diese Bestimmungen ist klargestellt, daß die auf Veranlassung der Besatzungsmacht vorgenommenen baulichen Veränderungen beschlagnahmter Grundstücke als Eingriffe der Besatzungsmacht zu gelten haben und daß die durch solche Eingriffe entstandenen Benachteiligungen des Eigentümers als Besatzungsschäden zu regulieren sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Besatzungsmacht die baulichen Änderungen selbst in Auftrag gab oder ob sie in dem beschlagnahmten Gebäude eine deutsche Firma für ihre Zwecke

arbeiten ließ und dieser die Umgestaltung des Gebäudes im Sinne des Beschlagnahmezweckes übertrug (vgl auch die Kommentierung zu § 6 des Besatzungsschädengesetzes (Anm 1) und zu Art 1 Nr 1 der DVO zum Gesetz Nr 47 (Anm 11) im Wirtschafts-kommentator D Band VI 3). Das gilt wenigstens dann, wenn wie hier ausdrücklich klargestellt wurde, daß die deutsche Firma den Weisungen der Besatzungsmacht nachzukommen hatte, soweit es sich um die Einrichtung des beschlagnahmten Gebäudes im Sinne des Beschlagnahmezweckes handelte. War insoweit eine Entscheidungsfreiheit des Beklagten nicht gegeben, kann dieser auch nicht als Störer des Eigentums im Sinne des § 1004 BGB angesehen werden (vgl BGH IM Nr 18 zu § 1004 BGB). Es bedarf daher keines näheren Eingehens auf die Ausführungen der Revision, mit denen diese versucht, den Klageantrag unabhängig von einem Verschulden des Beklagten aus § 1004 BGB in Verbindung mit den Bestimmungen über den Schuldnerverzug zu rechtfertigen. Aber auch aus § 823 Abs 1 BGB ist der Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten nicht herzuleiten, da die Veränderungen an dem Gebäude von der Besatzungsmacht und nicht vom Beklagten zu vertreten sind. Dem Beklagten kann es nicht zum Verschulden gereichen, daß er sich an die Weisungen der für die Beschlagnahme und Verwaltung des Gebäudes verantwortlichen britischen Dienststellen gehalten hat, zumal die vorgesetzte Dienststelle diese Weisungen bestätigte und klarstellte, daß der Beklagte für die Einrichtung des Gebäudes als Filmkopieranstalt der Besatzungsmacht verantwortlich war. Es geht auch nicht an, den Beklagten schon aus dem Grunde mit der Verantwortung für die Eingriffe in das Gebäude zu belasten, weil er an dem in dem Gebäude eingerichteten Betrieb wirtschaftlich interessiert war; dessen ungeachtet

blieb er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, soweit es sich um das beschlagnahmte Gebäude handelte, von den Weisungen der Besatzungsmacht abhängig. Unter diesen Umständen kann nicht festgestellt werden, daß der Beklagte fahrlässig das Eigentum des Klägers rechtswidrig verletzt hat.

3. Die Revision ist auch insoweit unbegründet, als diese mit Prozeßrügen aus § 286 ZPO geltend macht, der Sachverhalt sei unzureichend gewürdigt worden. Daß der Beschlagnahmebefehl für das Gebäude am 6. September 1947 mit Rückwirkung wieder aufgehoben wurde, ist vom Berufungsgericht nicht übersehen worden, wie schon die Erwähnung im Tatbestand des Berufungsurteils zeigt. Dieser Aufhebungsbefehl, der sich in den zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Akten der Amtsverwaltung Rehme (Bl 17) befindet, trägt aber die Überschrift:

"Has been twice requisitioned by error!"

It is now still requ. under Acc. Demand No. M 104"

Dieser Aufhebung kam also nur formale Bedeutung zu, so daß es gleichgültig ist, ob der Kläger von ihr erfahren hat. Auch das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beschlagnahme des Gebäudes unbeschadet dieses Aufhebungsbefehls weitergegolten hat. Das zeigt die Bezugnahme auf das Schreiben des Bezirksbeauftragten für gesperrte Vermögen vom 10. September 1948, aus dem sich eindeutig ergibt, daß das Gebäude weiterhin für die FilmSection in Anspruch genommen wurde. Im übrigen geht auch aus dem von der Revision angezogenen Schreiben der Kreisverwaltung Minden vom 11. September 1947 hervor, daß die zuständige britische Dienststelle damals nach Rück-

frage der deutschen Behörde ausdrücklich erklärt hat, die Beschlagnahme bleibe aufrecht erhalten (vgl auch den Aktenvermerk vom 6. September 1947 Bl 50 in den Akten der Kreisverwaltung Minden). Es muß also davon ausgegangen werden, daß die Beschlagnahme des Grundstücks die Zeit umfaßte, in der die hier streitigen baulichen Veränderungen vorgenommen worden sind. Die Würdigung des Berufungsgerichts hat sich entgegen der Annahme der Revision mit dem Streitstoff in einer den Anforderungen des § 286 ZPO gerecht werdenden Weise auseinandergesetzt.

4. Da sich die Revision als unbegründet erweist, war sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Klenewefers

Dr.Engels

Hanebeck

Dr.Bode

Dr.Hauß